

cessionen nur auf solche Leute Rücksicht nehme, welche auf constitutionellem Standpunkte ständen. Nun, wer soll darüber entscheiden, was ist constitutionell und was ist nicht constitutionell? Etwa die Verwaltungsbehörde? Ganz etwas Anderes ist es, wenn das Gesetz eine Entscheidung gegeben hat; aber Ansichten, Meinungen, das bloße Ermessen von Seiten der Regierung, alles Das darf in einem constitutionellen Staate gewiß nicht maßgebend sein. Nach dem constitutionellen Brauch soll überhaupt eine Staatsregierung so sparsam wie nur irgend möglich von solchen Verordnungen Gebrauch machen, wozu nicht die dringende, die unabweißbare Nothwendigkeit vorliegt und durch deren Unterlassen oder Verzögerung vielleicht dem Staate oder den Staatsbürgern im Allgemeinen ein Schaden zugefügt werden würde. Solche Maßregeln sind immer bedenklich und allerdings, meine Herren, wenn man erwägt, wie sparsam in allen deutschen constitutionellen Staaten man von Seiten der Staatsregierungen mit solchen Verordnungen vorgeht, so will es mir scheinen, daß seit einigen Jahren gerade unsre Staatsregierung von dem ihr zustehenden Rechte den meisten Gebrauch gemacht hat, auf dem Wege der Verordnung Gesetze zu decretiren. Ich verkenne übrigens keineswegs die löblichen Absichten und den guten Zweck, den die Staatsregierung bei Abänderungen dieser Verordnungen im Auge gehabt hat, und selbst die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Verordnungen zugegeben, so hätte ich doch geglaubt, daß die Staatsregierung im Angesicht der Gewerbeordnung noch einige Jahre hätte Anstand nehmen können, um den Rechten der Stände nicht zu nahe zu treten. Es läßt sich aber auch im Allgemeinen gegen die Bestimmungen der Agentenverordnung Vieles einwenden. Vor Allem steht das Recht und die Freiheit der Person hoch und das Recht zu arbeiten, sich redlich zu nähren, muß einem Jeden zustehen. Wenn aber bei der Regierung bei Ertheilung von Concessionen politische Rücksichten maßgebend sein sollen, dann ist allerdings das constitutionelle Princip sehr gefährdet. Es giebt auch eine Menge ausgezeichnete Agenten, die das größte Vertrauen im Volke haben, wo sie ganz unbescholten dastehen, aber nicht bei der Regierung das Vertrauen genießen, und zwar deshalb, weil sie eine andere politische Meinung haben, als die jetzige Regierung, und solche giebt es viele im Lande. Solche Leute, die wegen politischer Vergehen ohne Ehrenbürgerrechte sind, können nun nach der Verordnung nicht Agenten werden, wenn nicht die Regierung Dispensation ertheilt. Der Grundsatz aber steht gewiß auch fest, daß Niemand so leicht von seinem täglichen, redlichen Nahrungszweig verdrängt werden soll und zwar bloß durch reines Ermessen der Regierung, ob Einer die Ansicht der Regierung theilt oder nicht. Was die Verordnung vom 5. November 1859 anlangt, so ist schon vorhin darauf hingewiesen worden, daß sie eigentlich gegen das Princip der Gewerbefreiheit streitet und daß sie bedeutend in die Rechte der Stände eingreift. §. 1 steht

nach meiner Ansicht auch in Widerspruch mit andern gesetzlichen Bestimmungen. Ja, das Criminalgesetzbuch geht nicht einmal so weit und verpönt bloß das Abfassen derjenigen Schriften, die Rechtskenntniß im engern Sinne des Wortes voraussetzen. Alsdann steht auch das alternative Strafmaß, wornach Einer entweder mit vierzehn Tagen Gefängniß oder mit 50 Thalern Geldbuße belegt werden soll, nicht im Einklang mit den einschlagenden allgemeinen Strafgesetzbestimmungen; denn es würden dann für den Tag Gefängniß $3\frac{1}{2}$ Thaler anzurechnen sein. Bei §. 3 kann ich nun die Winkelschriftstellerei oder noch viel weniger den Verdacht derselben nicht als ein so großes Vergehen ansehen, daß man sofort den Leuten die Gelegenheit, sich redlich zu nähren, nimmt. Ferner bei §. 3 ist mir der Vorbehalt des Widerrufs bedenklich gewesen, was wieder ganz im Ermessen der Regierung liegt. Darnach schwebt immer wieder über den Agenten das Schwert des Damocles. Nach §. 4 hat die Regierung zu jeder Zeit das Recht, die Bücher der Agenten einzusehen; nun, meine Herren, dies könnte nun den Agenten ganz gleichgültig sein, aber gleichgültig ist es Denen nicht, welche mit den Agenten Geschäfte treiben. Es kommen da verschiedene Fälle vor, wo es eine Hauptsache ist, daß die Angelegenheiten geheim gehalten werden. Ich mache Sie nur auf die Geldgeschäfte und andere Geschäfte aufmerksam, wobei selbst Familiengeheimnisse zu berücksichtigen sind. §. 6 macht die Agenten selbst für das Benehmen ihrer Untergebenen verantwortlich. Nun im Allgemeinen acceptire ich dies auch, aber in besonderen Fällen giebt es doch gewiß Ausnahmen. Wie kann man den Agenten Alles anrechnen und mit Entziehung der Agentur ohne Weiteres strafen, was einer seiner Untergebenen gesündigt? Der Agent kann noch so vorsichtig sein, so kann er doch nicht in allen Dingen für seine Untergebenen verantwortlich gemacht werden. Wenn aber die Regierung das Recht hat, deshalb die Concession zu entziehen, so ist dies gewiß Ihnen auch auffallend und ganz mit Recht. Hätte die Regierung die überaus wichtige Verordnung den Ständen zur Berathung vorgelegt, so wäre gewiß die gute Absicht, welche die Regierung bei der Verordnung vor Augen gehabt hat, auf besseren Boden gefallen und hätte bei manchen Theilen der Bevölkerung nicht diejenige Mißstimmung hervorgerufen, welche nicht abzuleugnen ist und welche sich auch in den vorliegenden Petitionen deutlich ausspricht. Wenn man nun das Deputationsgutachten durchliest, so giebt es allerdings den Petenten keinen guten Trost und die Deputation hat nun zuletzt empfohlen, daß wir der Staatsregierung zur Erwägung anheim geben, die Rechte der Stände künftig mehr im Auge zu haben. Ich werde daher, da ein weitergehender Antrag vom Abg. Niesel gestellt ist, für diesen Antrag stimmen.

Abg. v. Eriegern: Ich habe zu Widerlegung einiger Einwendungen, welche einer frühern Bemerkung von mir